

16. Feb. 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. s.

Leitsätze:

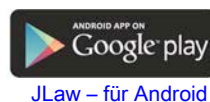
Die TO.A will allein die Beschäftigungsverhältnisse derjenigen im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten regeln, die in einem sie dauernd mehr oder weniger ausfüllenden, eine Lebensgrundlage abgrenzenden Dienstverhältnis stehen. Dies ist bei dem "mit der Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten" betrauten Assistenten nicht der Fall. Er ist ein "nicht planmäßiger Assistent" im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. s TO.A.

Aktenzeichen: 3 AZR 77/54

Urteil des BAG vom 16. Februar 1956 LAG Düsseldorf
(2.Kammer Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 77/54

2a Sa 283/53

(Düsseldorf, 2. Kammer Köln)

Verkündet
am 16. Februar 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Knipps für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer in Köln, vom 22. Dezember 1953
- 2a Sa 283/53 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Juni 1951 bis 31. Mai 1953 als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle im Anatomischen Institut der Beklagten beschäftigt. Die Einstellung erfolgte auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 8. Juni 1951, welches lautet:

"Der Direktor des Anatomischen Instituts der Universität Köln hat den Antrag gestellt, Ihnen eine wissenschaftliche Assistentenstelle an diesem Institut zu übertragen.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11.5.1951 ist eine Einstellungsmöglichkeit für wissenschaftliches Personal nicht mehr ohne weiteres gegeben. Die Einstellung bedarf vielmehr der Zustimmung des zuständigen Fachministers. Diese Zustimmung ist aber erst zu erwarten, wenn die Ausführungsbestimmungen zum vorgenannten Gesetz erlassen sind. Es kann Ihnen daher vorerst nur die Verwaltung der wissenschaftlichen Assistentenstelle auf zunächst kurzfristige Kündigung übertragen werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen werden Sie daher mit Wirkung vom 1. Juni 1951 mit der Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten am Anatomischen Institut der Universität Köln mit einer zunächst für beide Teile verbindlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen beauftragt. Die Kündigung ist zum 15. eines Monats auszusprechen.

Gemäß § 13 der Reichsassistentenordnung vom 1.1.1940 erhalten Sie für Ihre Tätigkeit die Anfangsbezüge eines verheirateten wissenschaftlichen Assistenten. Diese stellen sich nach der Diätenordnung zum Hochschullehrerbesoldungsgesetz vom 17.2.1939 wie folgt:

Diäten	4.400,-- DM
Wohnungsgeldzuschuß	<u>1.152,-- DM</u>
jährlich	5.552,-- DM



- 3 -

monatlich	462,67 DM
+ Teuerungszulage	55,-- DM
+ Kindergeldzuschuß	<u>40,-- DM</u>
monatlich brutto	557,67 DM

Die Zahlung der Bezüge erfolgt monatlich nachträglich durch die Universitätskasse".

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm für die Zeit seiner Tätigkeit bei der Beklagten ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe III TO.A zustehe. Er fordert eine Gehaltsdifferenz von 5.359,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1953.

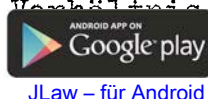
Das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Ungunsten des Klägers entschieden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe III TO.A nicht beanspruchen könne, ist im Ergebnis zuzustimmen.

Die TO.A findet nach ihrem § 1 Abs. 3 Buchst. s keine Anwendung "auf Personen, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, ferner nichtplanmäßige Assistenten, Lektoren und Lehrbeauftragte an den Hochschulen". Unter diese Bestimmung fallen also zwei Gruppen, nämlich einmal diejenigen Personen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, und sodann die nichtplanmäßigen Assistenten, Lektoren und Lehrbeauftragten an den Hochschulen. Zwischen diesen beiden Gruppen besteht, worauf schon ihre Verbindung in einer Bestimmung hindeutet, ein innerer Zusammenhang. Kennzeichnend für die erste Gruppe ist, daß die von ihr erfaßten Personen in einem Verhältnis stehen, das nicht



geeignet ist, Grundlage einer dauernden, das Arbeitsleben eines Menschen für ständig ausfüllenden Tätigkeit zu sein. Für die zweite Gruppe der nichtplanmäßigen Assistenten, Lektoren und Lehrbeauftragten an den Hochschulen muß entsprechendes angenommen werden; diese Personen befinden sich in einer Durchlaufstellung, insbesondere zur Vorbereitung auf einen späteren Lebensberuf (die Assistenten) oder sie sind, wenn auch vielleicht hauptberuflich, ganz allgemein nur für mehr oder weniger kurze Zeitabschnitte beschäftigt (die im Angestelltenverhältnis stehenden Lektoren, die im Zusammenhang der TO.A allein angesprochen sein können) oder sie üben ihre Tätigkeit regelmäßig zuzüglich zu einer sonstigen Tätigkeit aus (die Lehrbeauftragten). Die Bezeichnung "nichtplanmäßig" bringt den vorübergehenden Charakter der Beschäftigung zum Ausdruck. Anderenfalls bliebe diese Formulierung unklar, da die Bestimmung "planmäßig" oder "nichtplanmäßig" an sich nur für das Beamten- und Beamtenbesoldungsrecht bedeutsam ist (vgl. Fischbach, Deutsches Beamtengesetz und Bundespersonalgesetz 1951, S. 104). Wenn die in § 1 Abs. 3 Buchst. s TO.A Genannten von dieser Tarifordnung nicht erfaßt werden, so findet das also darin seinen Grund, daß allein die Beschäftigungsverhältnisse derjenigen im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten geregelt werden sollen, die in einem sie dauernd mehr oder weniger voll ausfüllenden, eine Lebensgrundlage abgebenden Dienstverhältnis stehen. Die TO.A kommt nach ihrem § 1 Abs. 1 auch nur für diejenigen nach § 1 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Beschäftigungen zur Anwendung, die die Arbeitskraft des Dienstnehmers überwiegend beanspruchen. Daß an dieser Stelle des Tarifwerkes zu - züglich noch die in der Anlage 1 zur TO.A aufgezählten Beschäftigungen genannt werden, hat, soll letzteres sinnvoll sein, Bedeutung nur insofern, als man bei den besonders hoch vergüteten Gruppen über den Kreis der versicherungspflichtigen Beschäftigungen hinausgehen will (siehe auch Böhm - Jund, die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bei öffentlichen



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Der "mit der Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten" betraute Assistent ist ein "nichtplanmäßiger Assistent" in dem Sinne, in dem § 1 Abs. 3 Buchst. s TO.A diesen Begriff gebraucht. Wie es mit einer Anwendung der Ordnung der Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und der wissenschaftlicher Hilfskräfte an den deutschen Hochschulen (Reichsassistentenordnung) vom 1. Januar 1940 (veröffentlicht in dem Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 1940, S. 70) auf das Dienstverhältnis des Klägers steht und ob diese Reichsassistentenordnung eine Rechtsverordnung oder eine interne Verwaltungsanweisung ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn wenn "die Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten" die arbeitsvertraglich bestimmte Aufgabe des Arbeitnehmers ist, so folgt hieraus, daß die betreffenden Angestellten zu ihrer Funktion an der Hochschule eine weniger enge Beziehung haben und die Hochschule ihnen gegenüber eine gewisse Reserve einnimmt. Es handelt sich um eine vorübergehende Beschäftigung; jene Assistenten stehen in einer ausgesprochenen Weise in einer Durchgangsstellung. Ihre Tätigkeit ist deren ganzem Sinn nach keine solche, die von Dauer sein soll, auch wenn sie nicht von vornherein zeitlich fest umgrenzt ist. Nach ihrem unwidersprochenen Vortrag hatte die Beklagte ferner einen vernünftigen Grund, den Kläger als "nichtplanmäßigen" Assistenten einzustellen.

Die Bestimmungen der TO.A können nur auf solche angestellten Assistenten Anwendung finden, die in einem für ständig gedachten Dienstverhältnis stehen und deren Arbeitskraft im übrigen durch ihre Tätigkeit vorwiegend beansprucht wird. Dementsprechend muß es sich bei den wissenschaftlichen Assistenten, die ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Hochschulinstituten sowie an Versuchs-, Forschungs- und höheren Lehranstalten tätig sind, um in einem Lebensberuf stehende, vollbeschäftigte Arbeitnehmer handeln, wenn sie in die Vergütungsgruppe IV TO.A eingereiht werden sollen.



- 6 -

Es würde schließlich zu einem unbefriedigendem Ergebnis führen, wenn wissenschaftliche Assistenten, denen durch privatrechtlichen Anstellungsvertrag die Verwaltung einer Assistentenstelle übertragen wurde, unter Einreihung in die Vergütungsgruppe III TO.A eine höhere Bezahlung als die beamteten wissenschaftlichen Assistenten erhielten, deren festgesetztes Gehalt geringer ist und die in Anwendung des § 1 der Reichsassistentenordnung zu außerplanmäßigen Beamten auf Widerruf bestellt werden, also selbst auch keine besonderen Sicherungen haben.

Die TO.A ist somit auf das Beschäftigungsverhältnis des Klägers nicht anwendbar und deshalb auch seine Einstufung in die Vergütungsgruppe III TO.A nicht gerechtfertigt. Es muß bei dem mit ihm vereinbarten Gehalt, dessen Höhe nicht in sittenwidriger Weise zu gering angesetzt ist, verbleiben.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Bundesrichter Schilgen

Dr. Simons

Langhans

Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)